

Familien zahlen bis zu 7700 Franken für eine Woche Skiferien

Sparfüchse sollten Angebote in Airolo, Engelberg-Titlis und Adelboden-Lenk prüfen



Die Skipässe sind nach den Unterkünften der zweitgrösste Kostenfaktor. Im Bild Skifahrer in Arosa.

JEAN-CHRISTOPHE BOTT / KEYSTONE

MICHAEL FERBER

Skiferien in der Schweiz mit der ganzen Familie können teuer werden – doch es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Skigebieten. Dies zeigt die jährliche Studie der Basler Bank Cler in Kooperation mit dem Wirtschaftsforschungsinstitut BAK Economics. Für eine Woche Skiferien zahlt eine vierköpfige Familie im Walliser Ferienort Zermatt laut der Untersuchung 7697 Franken, während sie in Airolo im Tessin mit 3364 Franken weniger als die Hälfte dafür berappen muss. Neben Airolo gehören gemäss der Analyse auch Engelberg-Titlis, Adelboden-Lenk und die Aletsch-Arena zu den günstigeren Schweizer Skigebieten für Familien (vgl. Tabelle).

Die Studienautoren haben die Preise für eine Woche Skiferien im Zeitraum 1. bis 8. März 2025 in vierzehn verschie-

denen Schweizer Skigebieten analysiert und dafür Anfang November die Angebote für Skipässe, Skischule und den Verleih von Ski und Skischuhen verglichen. Natürlich fliessen auch die Preise für die Unterkünfte in die Analyse mit ein. Dafür erhoben die Studienautoren in diesem Jahr Daten zu fünf unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen März und Ende Oktober. Kosten für Essen, Unterhaltung sowie An- und Abreise sind nicht berücksichtigt. Bank Cler und BAK Economics erstellen den Vergleich jeweils für die folgenden drei Szenarien:

- Die genannte Familie mit zwei Kindern, die eine Ferienwohnung über die Internetplattform Airbnb mietet.

- Ein (Ehe-)Paar mit gehobenen Ansprüchen, das ein Vier-Sterne-Hotel bucht.

- Eine Dreier-WG von Studierenden, die ebenfalls eine Ferienwohnung über Airbnb mietet.

Laut der Analyse liegen die durchschnittlichen Gesamtkosten für eine Woche Skiferien bei der vierköpfigen Familie bei 5604 Franken, bei dem Paar bei 5400 Franken und bei den Studierenden in einer Dreier-WG bei 1621 Franken pro Person.

Unterkünfte sind entscheidend

Die Kosten für die Unterkünfte schlagen dabei besonders stark zu Buche und erklären einen grossen Teil der Preisunterschiede zwischen den Skigebieten. Dies zeigt auch der Vergleich zwischen dem günstigsten und dem teuersten Skigebiet bei der Auswertung für Familien: Airolo und Zermatt. Während eine vierköpfige

Familie in Airolo für sieben Übernachtungen in einer Ferienwohnung 1220 Franken bezahlt, sind es in Zermatt 4499 Franken. Im Skigebiet Arosa-Lenzerheide, das bei den Gesamtkosten für die Skiferien einer Familie im Mittelfeld liegt, sind es 3372 Franken. Die Kosten für den Skiverleih sind in Airolo unter diesen drei Skigebieten sogar am höchsten, doch angesichts der deutlich günstigeren Preise für die Unterkünfte fällt dies in der Gesamtabrechnung kaum ins Gewicht.

Die Studienautoren empfehlen, Unterkünfte früh zu buchen. Von der ersten Erhebung im März bis zur fünften im Oktober 2024 habe sich das Angebot an verfügbaren Ferienwohnungen halbiert. Auch bei Hotels könnten frühzeitige Buchungen helfen, hohe Kosten zu vermeiden. Viele der untersuchten Vier-Sterne-Hotels passten ihre Preise dynamisch an die Nachfrage an, heisst es weiter. Vor allem im Herbst könne es zu deutlichen Preisaufschlägen kommen. Auch Flexibilität zahle sich aus. Wer später buche und flexibel bleibe, könne auch kurzfristig günstige Unterkünfte finden – allerdings vor allem in weniger bekannten Skigebieten.

Skipässe tendenziell günstiger

Laut der Erhebung sind St. Moritz und Verbier neben Zermatt bei den Unterkünften die teuersten Schweizer Skigebiete. Airolo, Engelberg-Titlis und Adelboden-Lenk hatten hier die niedrigsten Durchschnittspreise. Auch in der Aletsch-Arena oder in Flims-Laax-Falera gebe es noch eine grössere Auswahl an preiswerten Unterkünften, heisst es in der Studie. Innerhalb der einzelnen Regionen könnten die Preise stark voneinander abweichen. «Gerade für Familien mit kleinen Kindern sind kleinere Schweizer Skigebiete oftmals attraktiv», sagt Markus Berger, Mediensprecher bei Schweiz Tourismus. Sie seien zumeist günstiger, und als Familie könne man das riesige Pistenangebot der grossen Skigebiete oftmals ohnehin nicht genug nutzen.

Die Skipässe sind mit einem Kostenanteil von rund einem Fünftel nach den Unterkünften der zweitgrösste Kostenfaktor für eine Woche Skifahren. Laut der Studie sind die Preise für Acht-Tages-Skipässe im Vergleich mit dem Vorjahr im Durchschnitt um 3 Prozent

gesunken. Dies könnte mit den flexiblen Preismodellen zusammenhängen, die in den vergangenen Jahren in vielen Skigebieten eingeführt wurden: Die Preise passen sich dem Wochentag, der Saison, dem Zeitpunkt der Buchung oder der erwarteten Nachfrage an.

Laut der Studie zahlt ein Ehepaar für achttägige Skipässe in Zermatt 1184 Franken, während es in Airolo 518 Franken ausgibt. In der Jungfrauregion zahlt die vierköpfige Familie 1410 Franken für die Skipässe, in Engelberg-Titlis hingegen 903 Franken. Die Preisunterschiede sind also auch hier deutlich. Dasselbe gilt für die Kosten der Skischule für die Kinder. Laut der Studie kostet eine Woche Skischule in Zermatt 1110 Franken, in Gebieten wie Airolo, Andermatt-Sedrun, Arosa-Lenzerheide, Davos-Klosters und Saas-Fee hingegen sind es weniger als 500 Franken.

Berger rät Skifahrern, die zahlreichen Kombi-Angebote zu prüfen. So bieten viele Hotels Pakete an, die neben den Zimmern auch die Skipässe beinhalten. Dies kann sich für die Gäste finanziell durchaus lohnen. Vielfahrer könnten sich zudem überlegen, ein Saisonabonnement in einem bestimmten Skigebiet oder für eine Skiregion zu kaufen, sagt Berger. Auch Skipässe für eine gewisse Zeit kommen im Allgemeinen deutlich günstiger, als wenn man die Skipässe jeden Tag neu bucht.

Die Preisunterschiede zwischen Schweizer Skigebieten sind gross

Preisübersicht für 8-tägige Skiferien mit 7 Übernachtungen für eine vierköpfige Familie mit zwei Kindern (7 und 10 Jahre alt), Preise für 1. bis 8. März 2025

Airolo	3364
Engelberg-Titlis	4206
Adelboden-Lenk	4310
Aletsch-Arena	4907
Saas-Fee	5196
Flims-Laax-Falera	5224
Arosa-Lenzerheide	5541
Andermatt-Sedrun	5855
Davos-Klosters	5997
Gstaad	6384
Jungfrauregion	6422
Verbier	6648
St. Moritz	6707
Zermatt	7697

Quelle: Bank Cler / BAK Economics

NZZ / feb.

Das Gleichstellungsgesetz stellt das Arbeitsrecht auf den Kopf

Die Entlassung einer langjährigen Mitarbeiterin kommt das Zürcher Medienunternehmen Tamedia teuer zu stehen

MARCEL GYR

Die Redaktorin des «Magazins» Anuschka Roshani und ihre Arbeitgeberin, die Tamedia AG, liegen im Clinch – das offenbarte sich spätestens Anfang letzten Jahres: Ohne auf Widerspruch zu stossen, zog Roshani im «Spiegel» über ihren Vorgesetzten her, den Chefredaktor Finn Canonica. Auf mehreren Seiten warf sie ihrem langjährigen Kollegen vor, er habe auf der Redaktion ein «Regime des Mobbing» installiert und sie mit sexualisierter Sprache systematisch erniedrigt.

Im Juni 2024 kam es zur Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Zürich: Roshani wehrte sich gegen ihre Kündigung, die bereits vor dem «Spiegel»-Artikel erfolgt war. Im zentralen Punkt gab ihr das Arbeitsgericht recht: Es hob die per Ende 2022 von Tamedia ausgesprochene Kündigung auf. Das Arbeitsverhältnis dauert somit weiterhin an, ebenso der Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Summa summarum hat Roshani eine Entschädigung in Höhe von derzeit 33 Monatslöhnen zugute, wie sich aus dem erstinstanzlichen Urteil erschliessen lässt. Die 33 Monate ergeben sich aus den 24 Monaten seit der Kündigung,

einem erweiterten Kündigungsschutz gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann von 6 Monaten sowie der regulären Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Anspruch erhöht sich laufend

Solange das Verfahren andauert, erhöht sich dieser Anspruch laufend. Ein Ende ist derzeit nicht abzusehen: Inzwischen haben beide Parteien Berufung eingelegt gegen das erstinstanzliche Urteil. Das hat das Zürcher Obergericht, das in zweiter Instanz für den Fall zuständig ist, diese Woche auf Anfrage bestätigt. Die Berufung Roshanis bezieht sich unter anderem auf die Zahlung einer Genugtuung, die ihr das Arbeitsgericht nicht gewährt hat. Solange kein rechtskräftiges Urteil vorliegt – oder eine aussergerichtliche Einigung der beiden Parteien –, dauert der Anspruch auf Entschädigung an.

«Arbeitsrechtlich ist das Gleichstellungsgesetz eine scharfe Waffe, die ein Unternehmen teuer zu stehen kommen kann», bilanziert Roger Rudolph, Professor für Arbeits- und Privatrecht an der Universität Zürich. Innerhalb des privaten Arbeitsrechts stelle der privilegierte Kündigungsschutz, wie ihn das

Gleichstellungsgesetz garantiert, einen Fremdkörper dar.

Im Normalfall ist es der betroffene Arbeitnehmer, der nachweisen muss, dass eine angefochtene Kündigung missbräuchlich war. Fällt eine Kündigung hingegen unter das Gleichstellungsgesetz, kommt es faktisch zu einer Beweisumkehr. In diesem Fall ist es die Arbeitgeberin, die beweisen muss, nicht aus Rache gekündigt zu haben. Im Fall Roshani ist das Tamedia nicht gelungen.

Im Urteil des Arbeitsgerichts zeigt sich ein weiterer Fallstrick, der bis anhin einer breiteren Öffentlichkeit – und selbst in Anwaltskreisen – kaum bekannt war: Ob die Vorwürfe zutreffend sind, muss im Hinblick auf den Kündigungsschutz nicht geprüft werden. Ihre Beschwerde hatte Roshani am 9. April 2021 in schriftlicher Form beim HR von Tamedia eingereicht. Darin wirft sie ihrem früheren Vorgesetzten Finn Canonica vor, sie aufgrund ihrer Eigenschaften als Frau jahrelang sexuell belästigt, diskriminiert und gemobbt zu haben. Später hat sie ihre Beschwerde mit einem Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt bekräftigt.

Das Einreichen einer solchen Beschwerde genügt, um eine Klägerin unter

den Schutzschirm des Gleichstellungsgesetzes zu stellen. Nicht relevant ist, ob die Vorwürfe auch zutreffen. Oder in den Worten des Arbeitsgerichts Zürich: «Die materielle Begründetheit einer entsprechenden Beschwerde oder Klage spielt für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes grundsätzlich keine Rolle.»

Rechtsprinzipien aufgehoben

Das Gleichstellungsgesetz trat vor mehr als 28 Jahren in Kraft. Demnach wird der strittige Kündigungsschutz aktiviert, sobald eine Arbeitnehmerin mit einer innerbetrieblichen Beschwerde eine Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts geltend macht. Laut dem Arbeitsrechtler Roger Rudolph ist die Hürde, eine solche Beschwerde zu erheben, relativ tief angesetzt. Für eine Arbeitnehmerin genüge es beispielsweise, eine diskriminierende Lohndifferenz gegenüber einem männlichen Arbeitskollegen geltend zu machen.

Damit wurden 1996 mit der Einführung des Gleichstellungsgesetzes zwei eherne Prinzipien des Arbeitsrechts aufgehoben, die bis dahin lauteten: Für den Arbeitnehmer gibt es a) keinen Anspruch auf Beschäftigung, und dem

Arbeitgeber droht b) im Falle einer missbräuchlichen Kündigung im Maximum eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatslöhnen. So ist es seit Jahrzehnten im Obligationenrecht geregelt. Mit dem Gleichstellungsgesetz können diese Leitplanken eines liberalen Arbeitsrechts aber ausgehebelt werden.

Neben dem Rechtsstreit zwischen Roshani und Tamedia gibt es einen zweiten bekannten Fall, der mit dem Gleichstellungsgesetz ausgefochten wird. Bereits seit 2014 prozessieren das Berner Inselspital und die leitende Anästhesieärztin Natalie Urwyler. Diese wehrte sich nicht nur gegen ihre Freistellung, sondern auch gegen eine ausgebliebene Beförderung zur Chefarztin und Professorin. In einer ersten Runde musste ihr das Inselspital 465 000 Franken Lohn nachzahlen. Ihr Kampf geht aber weiter, inzwischen hat Urwyler das Inselspital auf Schadenersatz in Höhe von fünf Millionen Franken verklagt. Sie erklärt das mit der Einkommensdifferenz ihres jetzigen Lohnes am Spital Wallis mit jenem, den sie bis an ihr Karriereende als Professorin verdienen würde.

Wie der Fall Roshani gegen Tamedia ist auch der Fall Urwyler gegen das Inselspital weiterhin hängig.